

Präsident Braun: Ferner in Bezug auf §. 212 sagt die Deputation, daß die von der jenseitigen Kammer beschlossene Fassung desselben abzulehnen sei, und zwar in Gemäßheit der zu §. 210 und 211 gefaßten Beschlüsse. Pflichtet die Kammer diesem Rathe der Deputation auch hierin bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter, was §. 213 betrifft, so wünscht die Deputation, daß die Kammer auch bezüglich dieses Paragraphen bei dem frühern Beschlusse beharren möge. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Endlich wünscht unsere Deputation, daß die Kammer bei ihrem Beschlusse zu §. 223 beharren möge. Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Und daß demgemäß der von ihr bei §. 224 gefaßte Beschluß aufrecht zu erhalten sei. Stimmt die Kammer auch hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 220.

Die Deputation hatte im Einverständnis mit den Herren Regierungskommissarien diesen Paragraphen so gefaßt:

„Die Ehrenannahme muß schriftlich und auf dem Wechsel selbst geschehen. Die in §. 110, 110b., 111 und 111b. wegen der Form der Annahme getroffenen Bestimmungen gelten auch von der Ehrenannahme.“

Die Kammer hat ihn angenommen und die Deputation der jenseitigen Kammer hatte letzterer ihn in dem ersten von ihr erstatteten Berichte zur Annahme empfohlen. Die erste Kammer hat jedoch, in Folge des von ihrer Deputation erstatteten Nachberichts, jene Fassung verändert angenommen, nämlich die Beziehung auf §. 110b. weggelassen und dafür einen Zusatz zu der sonst unverändert bleibenden obbemerkten Fassung dieses §. 220 beschlossen, des Inhalts:

„Dagegen sind die bei §. 110b. für unzulässig erklärten Bedingungen hier für zulässig zu achten.“

Als Grund dafür ist von der Deputation der jenseitigen Kammer angegeben worden, daß die Strenge der in §. 110b. enthaltenen Bestimmungen auf die Ehrenannahme nicht passe.

Die unterzeichnete Deputation muß den Beitritt zu dieser Abänderung
widerrathen.

Der Ehrenannehmer tritt als Acceptant oder Zahler an die Stelle des Bezogenen, und was von diesem gilt, muß von jenem folgerichtig auch gelten.

Muß der Bezogene bei der Acceptation den Bestimmungen des §. 110b. nachkommen, so ist auch der acceptirende Intervent an selbige gebunden. Ist der Wechselinhaber verpflichtet, nach §. 210 die Ehrenzahlung anzunehmen, so kann man ihn dem Ehrenzahler gegenüber nicht schlechter stellen, als er dem Bezogenen gegenüber steht. Auch der §. 216, welcher von beiden Kammern angenommen worden ist, unterscheidet nur zwischen dem Ehrenzahler, welcher volle Zahlung anbietet,

und demjenigen, welcher partielle Zahlung leisten will, und giebt erstem den Vorzug.

Wollte man die in dem §. 210b. für den Accept gegebenen Bestimmungen für den Ehrenannehmer und Ehrenzahler als nicht gegeben ansehen, so müßten auch wieder neue Bestimmungen über den Vorzug concurrirender Interventien gegeben werden, wenn von den Concurrenten die Intervention, und zwar von einem jeden derselben unter Hinzufügung einer der §. 210b. gedachten, verschiedenen Bedingungen angeboten würde, dergestalt, daß einer die Bedingung daselbst unter 1, der andere die unter 2, und der dritte die unter 3, und der vierte endlich die unter 4 machte. Das müßte zu großen Weiterungen und Verwickelungen führen, und die Einfachheit, die bei den complicirten Wechselverhältnissen nicht genug zu empfehlen ist, darunter leiden.

Man rathet daher der Kammer an, unter Ablehnung der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung dieses Paragraphen,

bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Königl. Commissar D. Einert: In dieser Beziehung wird ein Einverständnis mit der ersten Kammer nicht zu erreichen sein. Die erste Kammer geht von dem Grundsatz aus, die Ehrenannahme sei ein ganz exceptioneller Fall; sie sei keine Sache, die bei Ausstellung des Wechsels verrichtet werden könne, sondern sie sei eine Wohlthat, die sich erst später finde, man müßte also mit demjenigen, der von freien Stücken eine Wohlthat für den Wechselinteressenten herbeiführe, ganz anders verfahren, als mit jenem, der in dem ausgestellten Wechsel zur Annahme aufgefordert werde. So viel ist für die Meinung der ersten Kammer allerdings da, daß auf einen unrichtigen Accept von Seiten des Ehrenannehmers kein Protest erfolgen kann; also in dieser Beziehung hätten wir keine Vorschrift nöthig. Ob es nun gerathener ist, die Ehrenannahme als ein Institut, welches bloß um seiner Wohlthätigkeit willen zu cultiviren ist, zu halten oder nicht, darüber zu entscheiden, wird die Aufgabe der Kammer sein.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß doch die Ansicht der diesseitigen Kammer für die richtige halten. Ich beziehe mich zunächst darauf, was vor wenigen Augenblicken der Königl. Herr Commissar über die Worte: Veranlassung der Intervention sagte: Die Intervention geschieht sehr selten, um einem nothleidenden Wechsel zu helfen, sie geschieht fast allemal, um sich bei einem großen Hause, dessen Wechsel zufällig von Bezogenen nicht eingelöst werden, zu insinuiren, oder um eine Provision zu verdienen. Also an Interventien wird es nie fehlen. Dazu kommt, daß der Intervent weiter nichts, als ein Zahler ist; er tritt an die Stelle des ursprünglich bestimmten Zahlers, des Bezogenen, und daher kann auch durch ihn, von seiner Stellung als Zahler aus, die Lage des Inhabers nicht verschlechtert werden. Der Intervent als Zahler muß ganz dasselbe leisten, wozu der Bezogene als Zahler verpflichtet ist, und nur, wenn er dieses nicht leistet, was er leisten soll, so kann der Intervent eintreten und des Bezogenen Stelle einnehmen. Nimmt er aber dessen Stelle ein, so muß er auch alle